

Geschäftsordnung des Fachprüfungsausschusses Gewerblicher Rechtsschutz

§ 1

Öffentlichkeit

Das Verfahren des Ausschusses ist nicht öffentlich. Der Ausschuss kann einen Mitarbeiter der Rechtsanwaltskammer für die Protokollführung beiziehen.

§ 2

Verfahrensarten

- 1) Der Ausschuss entscheidet in Sitzungen oder im Umlaufverfahren.
- 2) Die jeweilige Verfahrensart wird von dem Vorsitzenden bestimmt.

§ 3

Vorbereitung der Entscheidung

- 1) Der Vorsitzende prüft die Arbeitsunterlagen auf ihre Vollständigkeit und veranlasst – soweit erforderlich – deren Ergänzung.
- 2) Der Vorsitzende bestimmt für jeden Antrag einen Berichterstatter aus der Mitte des Ausschusses.
- 3) Im Vertretungsfall bestimmt der Vorsitzende die Person des Vertreters.
- 4) Der Vertretungsfall ist insbesondere gegeben:
 - wenn ein Ausschussmitglied verhindert ist,
 - wenn ein Ausschussmitglied an den Bewertungen nach § 6 Abs. 2 c i. V. m. § 23 FAO beteiligt war
 - oder als befangen anzusehen ist.

§ 4
Beschlussfähigkeit

Der Ausschuss ist nur bei Mitwirkung sämtlicher bestellter Mitglieder beschlussfähig.

§ 5
Beschlussfassung

- 1) Die Entscheidungen des Ausschusses werden mit einfacher Stimmmehrheit gefasst.
- 2) Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

§ 6
Sitzungen

- 1) Zu Sitzungen lädt der Vorsitzende mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Übersendung der Stellungnahme der Berichterstatter schriftlich ein.
- 2) Die Sitzungen finden in der Regel am Sitz der Rechtsanwaltskammer statt.

§ 7

Im übrigen richtet sich das Verfahren nach der Fachanwaltsordnung.

§ 8
Mitwirkung der Geschäftsstelle

Die Ausschüsse können sich zur technischen Abwicklung ihrer Geschäfte der Geschäftsstelle in Abstimmung mit dem Präsidium der Rechtsanwaltskammer bedienen.